

# HINWEIS ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPIEL- UND SPORTBETRIEBS



Karlsruhe, 26. Juni 2020

Grundlage für die Empfehlung des Badischen Handball-Verbands ist die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportausübung, die zum 01. Juli 2020 in Kraft tritt.

Ab dem 01. Juli 2020 dürfen Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe nach Maßgabe der §§2 und 4 der neuen Verordnung betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Spielbetrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

## ORGANISATORISCHE GRUNDSAGEN

- Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat folgendes zu beachten:
  - o Hygieneanforderungen nach §4 der Corona VO
  - o Hygienekonzept nach §5 der Corona VO
  - o Datenerhebung nach §6 der Corona VO
  - o Zutritt- und Teilnahmeverbot nach §7 der Corona VO
  - o Arbeitsschutzmaßnahmen nach §8 der Corona VO
  - o Link zur Corona VO siehe unten
- Der Betreiber kann diese Aufgaben an die Vereine übertragen.
- Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Körperkontakte, insbesondere Handschütteln, sind zu vermeiden.
- Der Aufenthalt in Toiletten und in Duschen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

## TRAININGS- UND ÜBUNGSBETRIEB

- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
- Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Zusätzlich zu dieser Verordnung ist §9 „Ansammlungen“ der Corona VO zu berücksichtigen.

## LIGENBETRIEB

- Für die Durchführung eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfsreihe muss der jeweilige Veranstalter ein Hygienekonzept erstellen.
  - o Dieses Hygienekonzept wird in Kürze vom Badischen Handball-Verband geliefert.
- Dieses Hygienekonzept ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen.
  - o Diese Absprache muss zwischen Verein und Kommune erfolgen.

## VERBOTEN IST

- Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe
  - o mit über 100 Sportler/innen und über 100 Zuschauer/innen bis einschließlich 31. Juli 2020.
  - o mit insgesamt über 500 Sportler/innen sowie Zuschauer/innen bis einschließlich 31. Oktober 2020.
- Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, wenn zusätzlich
  - o den Zuschauerinnen und Zuschauern für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
  - o die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.
- Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden wie Trainer/innen, Betreuer/innen, Schieds- und Kampfrichter/innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
- Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

## GASTRONOMISCHE ANGEBOTE

- Alle Informationen sind in der Corona VO enthalten. Dies betrifft folgende Themen:
  - o Gastronomische Angebot zum sofortigen Verzehr (Getränke und Speisen)
  - o Kosmetik, Massagen, Saunabereich
  - o Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

## WEITERE MATERIALIEN

- [Positionspapier DHB: Return-To-Play](#)
- [Verordnung des Kultusministeriums und Sozialministeriums Ba-Wü](#)
- [CoronaVO Ba-Wü](#)